



Gewässerraumfestlegung kantonales Gewässer Fischbach (Los 3). Siedlungsgebiet der Gemein- den Höri und Niederglatt. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.

24. Juni 2022
1/3

1. Öffentliche Auflage

Im Mai 2019 legte das AWEL den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Gemeinden Höri und Niederglatt legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 26. November 2022 bis zum 31. Januar 2022 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL und die Gemeinden machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind zwei Einwendungen mit insgesamt zwei Anträgen zur Gewässerraumfestlegung am Fischbach eingegangen.

Antrag 1: Breite und Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 0.21 – 0.00

Der Gewässerraum sei im Abschnitt 0.00 – 0.21 auf den minimal notwendigen Gewässerraum zu reduzieren und es sei auf die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zu Lasten der linksseitig angrenzenden Landwirtschaftszone im Abschnitt 0.21 – 0.00 zu verzichten.

Die Erhöhung des Gewässerraums auf 35 m sei willkürlich erfolgt; es fehle ein Fachgutachten, welches die Notwendigkeit einer Erhöhung auf 35 m im Rahmen eines Revitalisierungsnutzens begründe. Linksseitig befinden sich wertvolle FFF. Durch den projektierten Gewässerraum werde die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland stark beeinträchtigt, da eine knapp 15 m breite Restfläche übrigbliebe.

Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führe zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und des Bodenschutzes, da weitere FFF nicht mehr im Rahmen des Auftrags der Versorgung der Bevölkerung nach Artikel 104 der Bundesverfassung genutzt werden können. Es bestünde keine gesetzliche Grundlage, wonach sich der Gewässerraum an Gemeindegrenzen orientieren müsse. Eine asymmetrische Anordnung aufgrund der Angleichung an Gemeindegrenzen sei daher eine willkürliche Entscheidung und führe zu einer enormen Ungleichbehandlung der Landwirtschaftszone ohne stichhaltige oder gesetzliche Begründung. Auf eine asymmetrische Ausscheidung sei daher zu verzichten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im Abschnitt 0.00-0.21 wird der minimale Gewässerraum von 19.5 m auf 35 m erhöht, weil der Abschnitt ein grosses Revitalisierungspotenzial aufweist. Zusätzlich ist er in der kantonalen Revitalisierungsplanung als Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) ausgewiesen. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV¹ und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist. Um den Raumbedarf für die Revitalisierung zu sichern, wird der Gewässerraum deshalb auf die Biodiversitätskurve (entspricht der Bemessung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV) erhöht. Diese Breite basiert auf der Methode der sogenannten Schlüsselkurve, welche für die Bestimmung des Raumbedarfs von Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m zur Anwendung kommt. Die Schlüsselkurve unterscheidet zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist, und der Breite, welcher es zur Förderung der Biodiversität bedarf. Die Breite nach Biodiversitätskurve fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren und den hierfür notwendigen Revitalisierungen mehr Raum benötigt wird. Die Erhöhung ist entsprechend nicht willkürlich erfolgt.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Mit der asymmetrischen Anordnung resultiert eine deutliche Verbesserung für Revitalisierungen und für die Förderung der Artenvielfalt. In der Abwägung zur Asymmetrie (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 7 sowie Anhänge A10-A12) wurde berücksichtigt, dass dadurch linksufrig mehrheitlich als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzfläche in den Gewässerraum fällt und BFF im Gewässerraum keinen Nutzungskonflikt darstellen. Einzig entlang des Grundstücks Kat. Nr. 1109 wird eine als Acker genutzte Fläche dadurch stark betroffen. Da diese Fläche bereits heute deutlich weniger als 50 Aren umfasst, ist deren Bewirtschaftung in rationeller resp. ökonomischer Hinsicht heute bereits erschwert.

Was die betroffenen FFF angeht, wird darauf verwiesen, dass mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes zählen. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Revitalisierung und der Förderung der Artenvielfalt sowie der bestehenden Bauten und Anlagen in der Bauzone gegenüber dem Interesse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des Bodenschutzes. Zum Zeitpunkt der Planung des konkreten Revitalisierungsprojekts am Gewässer wäre im Rahmen einer dem Detaillierungsgrad des Wasserbauprojekts entsprechenden, stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG, minimiert werden

¹ Biotop von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete

kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums, abgestimmt auf das Revitalisierungsprojekt, möglich ist.

Antrag 2: Gültigkeit von in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen (ARA)

Im Technischen Bericht Teil II sei aufzuführen, dass die gemäss Rückmeldung zu den Anträgen der Gemeinde aus der Vernehmlassung der Entwürfe im Jahr 2019 in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen ihre Gültigkeit ohne Einschränkungen behalten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die textlichen Ergänzungen wurden im Technischen Bericht Fischbach, Teil II Niederglatt und Höri, ergänzt.